

Fernbleiben vom Unterricht

(§ 9 Schulpflichtgesetz, [Erlass Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021](#))

- Die Schüler*innen haben den **Unterricht** während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den **unverbindlichen Lehrgegenständen**, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen **Schulveranstaltungen** zu beteiligen.
- Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle **gerechtfertigter Verhinderung** der Schülerin/des Schülers zulässig.
- Als **Rechtfertigungsgründe** für die Verhinderung gelten insbesondere:
 1. Erkrankung der Schülerin/des Schülers,
 2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen,
 3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe der Schülerin/des Schülers bedürfen,
 4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen der Schülerin/des Schülers,
 5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit der Schülerin/des Schülers dadurch gefährdet ist.

Erlass Schulbetrieb ab dem 17. Mai 2021

Für jene Schülerinnen und Schüler, die aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sind, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Da diese Schülerinnen und Schüler nicht an der Testung teilnehmen, befinden sie sich im ortsungebundenen Unterricht.

Verpflichtende Covid 19-Testungen

Wenn Schüler*innen oder Erziehungsberechtigte bei Unter-14-Jährigen der Covid 19-Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. In diesem Fall kann auch das Betreuungsangebot nicht in Anspruch genommen werden.

Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Ist eine Covid 19-Testung nachweislich (ärztliche Bestätigung) nicht möglich, sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. Ist dies nicht möglich, verbleibt der Schüler bzw. die Schülerin im ortsungebundenen Unterricht.

- Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben die/den Klassenlehrer/in (Klassenvorstand) oder die/den Schulleiter/in von jeder Verhinderung der Schülerin/des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen der Schulleiterin/des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.
- Im übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden bis zu einem Tag die/der Klassenlehrer/in (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche die Schulleiterin/der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. der Schulleiterin/des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde zuständig.
- Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung (siehe oben)
bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen von
 - b) der/vom Schulleiter/in oder Leiter/in des Betreuungsteiles zu erteilen ist,
und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um
Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

Mai 2021

Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien

